Version	7
Datum der Version:	21.10.2026.

mintos

AS Mintos Marketplace Ausführungspolitik für Kundenaufträge

GENEHMIGT

durch Beschluss des Aufsichtsrats der AS Mintos Marketplace

Nr. LVMM 02-03-05-2026-8 vom 21. Oktober 2026

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die folgenden zentralen Begriffe haben, sofern sie in dieser Ausführungspolitik mit einem Großbuchstaben beginnen, die nachstehende Bedeutung:

Begriff	Definition
Bestmögliche Ausführung	Die bestmögliche Ausführung bezeichnet die Verpflichtung, alle hinreichenden Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Ausführung von Kundenaufträgen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
Ausführungsplatz	Eine Stelle, an der Kundenaufträge ausgeführt werden. Hierzu zählen unter anderem Broker und Handelsplätze.
Finanzinstrument	Die in Anhang I Abschnitt C der MiFID II aufgeführten Instrumente (einschließlich etwaiger Bruchteile davon), darunter Notes, ETFs, Anleihen, Krypto-ETPs und Aktien (Eigenkapitalwertpapiere).
Kunde	Eine natürliche oder juristische Person, die bei der Gesellschaft über ein oder mehrere Anlagekonten (Finanzinstrumentenkonto und/oder Geldkonto) verfügt und mit der Gesellschaft einen Wertpapierdienstleistungsvertrag abgeschlossen hat, d. h. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mintos-Investitionsplattform zugestimmt hat.
Aufsichtsrat	Der Aufsichtsrat der Gesellschaft.
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.
Wertpapierfirma oder Gesellschaft	Die AS Mintos Marketplace ist eine am 1. Juni 2015 unter der Registernummer 40103903643 im lettischen Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft, die über eine von der Latvijas Banka, der Zentralbank Lettlands, erteilte Zulassung als Wertpapierfirma verfügt.
Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility, MTF)	Ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Kauf- und Verkaufsinteressen einer Vielzahl Dritter an Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach den Bestimmungen von Titel II der MiFID II in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag führt.
Organisiertes Handelssystem (Organised Trading Facility, OTF)	Ein multilaterales System, bei dem es sich weder um einen geregelten Markt noch um ein MTF handelt und innerhalb dessen die Kauf- und Verkaufsinteressen einer Vielzahl Dritter an Anleihen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten in einer Weise zusammengeführt werden können, die gemäß Titel II der MiFID II zu einem Vertrag führt.
Außerbörslicher Handel (Over-the-Counter, OTC)	Eine Handelsform, bei der der Handel nicht an einem organisierten Handelsplatz wie einem geregelten Markt, einem OTF oder einem MTF stattfindet.
Plattform	Von der Wertpapierfirma eingerichtete und betriebene Websites, die unter der Domain www.mintos.com zusammengefasst sind, sowie mobile Apps, über die Kunden verschiedene von Mintos angebotene Dienstleistungen nutzen können und die im Rahmen dieser Website betrieben werden. Die Nutzer werden darauf hingewiesen, dass die mobilen Apps von Mintos möglicherweise nur einen eingeschränkten Umfang an Dienstleistungen und Inhalten anbieten, deren Verfügbarkeit Mintos nach eigenem Ermessen jederzeit ändern kann.
Richtlinie	Die vorliegende Ausführungspolitik für Kundenaufträge.
Professioneller Kunde	Ein Kunde, der gemäß der Richtlinie zur Kundenklassifizierung sowie zur Beurteilung der Geeignetheit und Angemessenheit von Anlageprodukten und -dienstleistungen als professioneller Kunde eingestuft wurde.
Geregelter Markt	Ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Kauf- und Verkaufsinteressen einer Vielzahl Dritter an Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die bei den zum Handel nach seinen Regeln und/oder Systemen zugelassenen Finanzinstrumenten zu einem Vertrag führt, und das gemäß den Bestimmungen

	von Titel III der MiFID II zugelassen ist und regelmäßig sowie entsprechend diesen Bestimmungen funktioniert.
Privatkunde	Ein Kunde, der gemäß der Richtlinie zur Kundenklassifizierung sowie zur Beurteilung der Geeignetheit und Angemessenheit von Anlageprodukten und -dienstleistungen weder als professioneller Kunde noch als geeignete Gegenpartei eingestuft wurde.
Handelsplatz	Ein geregelter Markt, ein MTF oder ein OTF.
Emittent	Eine in der Republik Lettland gegründete Zweckgesellschaft, deren Hauptzweck die regelmäßige Ausgabe von Notes ist. Es gibt mehrere Emittenten.
Notes	Finanzinstrumente in Form von Schuldtiteln, die vom Emittenten in verschiedenen Serien ausgegeben werden, wobei jede Serie durch einen Pool von Darlehensforderungen oder anderen im jeweiligen Prospekt definierten Basiswerten besichert und mit diesem verknüpft ist. Auch die auf der Mintos-Plattform angebotenen Immobilienwertpapiere und Fractional Bonds gelten im Sinne dieser Ausführungspolitik als Notes.
Geldmarktfonds	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurde oder einer Aufsicht unterliegt und gegebenenfalls von der zuständigen Behörde nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Zulassung erfolgt, eine Genehmigung erhalten hat.

1. Zweck der Ausführungspolitik

1.1. Die vorliegende Ausführungspolitik soll sicherstellen, dass die Wertpapierfirma bei der Ausführung von Aufträgen im Namen ihrer Kunden die bestmögliche Ausführung gewährleistet.

1.2. Die vorliegende Ausführungspolitik ist für alle Mitarbeiter der Wertpapierfirma verbindlich, die für die Ausführung von Kundenaufträgen über Finanzinstrumente verantwortlich sind.

1.3. Die Mitarbeiter der Gesellschaft werden bei Aufnahme ihrer Tätigkeit über diese Ausführungspolitik informiert. Gemäß Ziffer 1.2 ist die Ausführungspolitik allen betreffenden Mitarbeitern der Gesellschaft jederzeit frei zugänglich.

1.4. Die vorliegende Ausführungspolitik gilt sowohl für Privatkunden als auch für professionelle Kunden.

1.5. Die vorliegende Ausführungspolitik wird gemäß den Anforderungen des Gesetzes über den Markt für Finanzinstrumente der Republik Lettland in seiner jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der folgenden Rechtsvorschriften verabschiedet:

1.5.1. Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;

1.5.2. Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie;

1.5.3. MiFID II.

2. Erfasste Finanzinstrumente und Dienstleistungen

2.1. Die vorliegende Ausführungspolitik gilt für die folgenden von der Wertpapierfirma erbrachten Wertpapierdienstleistungen:

2.1.1. Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden;

2.1.2. Individuelle Verwaltung von Finanzinstrumenten von Kunden gemäß einer vom Kunden erteilten Vollmacht (Portfolioverwaltungsdienstleistung), bei der die Wertpapierfirma selbst nach eigenem Ermessen Anlageentscheidungen trifft und ausführt, einschließlich der Auswahl, des Kaufs und des Verkaufs von Finanzinstrumenten gemäß den vom Kunden vorgegebenen Anlagestrategien, -zielen

oder Portfolioeinstellungen, ohne die vorherige Zustimmung des Kunden für jedes Geschäft einzuholen (diskretionäre Portfolioverwaltung) ;

2.1.3. Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen, bei der die Wertpapierfirma einen Kundenauftrag entgegennimmt und zur Ausführung an ein anderes Unternehmen weiterleitet. Dies kann beispielsweise erforderlich sein, wenn die Wertpapierfirma kein Mitglied des Handelsplatzes ist, an dem die Finanzinstrumente notiert sind, mit denen der Kunde handeln möchte.
Sofern nicht anders angegeben, umfasst der Begriff „Ausführung von Aufträgen" in dieser Ausführungspolitik auch die Dienstleistung der Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen.

2.2. Die vorliegende Ausführungspolitik gilt für Transaktionen mit sämtlichen Finanzinstrumenten, mit denen die Wertpapierfirma handelt, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, mit den folgenden Finanzinstrumenten:

2.2.1. übertragbare Wertpapiere, darunter Notes, ETFs, Anleihen, Krypto-ETPs und Aktien (Eigenkapitalwertpapiere);

2.2.2. Anteile an *Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren* (OGAW) – Geldmarktfonds;

2.3. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Transaktion unter diese Ausführungspolitik fällt, ist die Wertpapierfirma grundsätzlich verpflichtet, ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln.

3. Anwendung der Grundsätze der bestmöglichen Ausführung

3.1. Bei der Ausführung von Kundenaufträgen kann die Wertpapierfirma in unterschiedlichen Funktionen tätig werden. Dabei wird zwischen dem Handeln als Kommissionär und dem Handeln im Eigenhandel unterschieden:

3.1.1. Als Kommissionär – handelt die Wertpapierfirma als Kommissionär, führt sie Geschäfte im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Dies ist üblicherweise der Fall, wenn die Wertpapierfirma Kundenaufträge an einem Handelsplatz oder außerbörslich (OTC) ausführt. Handelt die Wertpapierfirma als Kommissionär für den Kunden, gilt die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung.

3.1.2. Im Rahmen des risikolosen Eigenhandels – handelt die Wertpapierfirma im Rahmen des risikolosen Eigenhandels, schließt sie gleichzeitig mit dem Abschluss eines Geschäfts mit einem Kunden ein entsprechendes Gegengeschäft mit einem Ausführungsplatz oder einem Dritten, einschließlich eines anderen Kunden, ab. Dadurch wird sichergestellt, dass die Wertpapierfirma aus dem Geschäft kein Positionsrisiko übernimmt und aus den beiden Teilgeschäften weder einen Gewinn noch einen Verlust erzielt, abgesehen von den vereinbarten Provisionen, Gebühren oder Entgelten. In diesen Fällen gilt grundsätzlich die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung, mit Ausnahme der in Abschnitt 4 genannten Fälle besonderer Kundenweisungen.

3.1.3. Im Eigenhandel – handelt die Wertpapierfirma im Eigenhandel, führt sie das Geschäft auf eigene Rechnung durch und übernimmt die daraus entstehenden Positionsrisiken. Die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung gilt in diesem Fall nicht, es sei denn, der Kunde darf berechtigterweise darauf vertrauen, dass die Wertpapierfirma seine Interessen bei der Ausführung des Geschäfts wahrt.

3.2. Um festzustellen, ob ein Kunde bei der Aushandlung von Geschäften oder bei der Entgegennahme von Kundenaufträgen im Eigenhandel berechtigterweise darauf vertraut, dass die Wertpapierfirma seine Interessen wahrt, berücksichtigt die Wertpapierfirma die folgenden vier Kriterien:

3.2.1. Initiative zum Geschäftsabschluss – geht die Initiative vom Kunden aus, ist es weniger wahrscheinlich, dass dieser berechtigterweise auf die Wahrung seiner Interessen durch die Wertpapierfirma vertraut;

3.2.2. Marktpraxis – ist es auf dem betreffenden Markt üblich, dass Käufer bei mehreren Wertpapierfirmen Angebote einholen, besteht in der Regel keine Erwartung einer bestmöglichen Ausführung;

3.2.3. Grad der Markttransparenz – sind Preisinformationen transparent und ist davon auszugehen, dass der Kunde Zugang zu diesen Informationen hat, ist es weniger wahrscheinlich, dass er berechtigterweise auf die Wahrung seiner Interessen durch die Wertpapierfirma vertraut;

3.2.4. Von der Wertpapierfirma bereitgestellte Informationen und getroffene Vereinbarungen – geht aus den mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder Absprachen (einschließlich dieser Ausführungspolitik) weder hervor, dass der Kunde berechtigterweise auf die Wahrung seiner Interessen durch die Wertpapierfirma vertraut, noch, dass die Wertpapierfirma eine bestmögliche Ausführung zugesagt hat, ist es weniger wahrscheinlich, dass ein solches berechtigtes Vertrauen des Kunden besteht.

4. Besondere Kundenweisungen

4.1. Erteilt ein Kunde der Wertpapierfirma besondere Weisungen zur vollständigen oder teilweisen Ausführung seines Auftrags, hat die Wertpapierfirma diese Weisungen zu befolgen. Hinsichtlich der von den Weisungen erfassten Aspekte des Geschäfts gilt die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung damit als erfüllt.

4.2. Erfasst die Weisung nicht sämtliche Aspekte des Geschäfts, wendet die Wertpapierfirma auf die übrigen Aspekte die in dieser Ausführungspolitik festgelegten Grundsätze an.

4.3. Kunden sollten beachten, dass ihre besonderen Weisungen die Wertpapierfirma daran hindern können, hinsichtlich der von diesen Weisungen erfassten Auftragsteile die in dieser Ausführungspolitik vorgesehenen und umgesetzten Maßnahmen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses zu ergreifen.

5. Auftragsarten

5.1. Die verfügbaren Auftragsarten können je nach Finanzinstrument, Ausführungsmodell und den von der Wertpapierfirma erbrachten Dienstleistungen variieren.

5.2. An einem Handelsplatz ausgeführte Aufträge

Werden Kundenaufträge an einem Handelsplatz ausgeführt, nimmt die Wertpapierfirma ausschließlich Marktaufträge entgegen und führt diese aus. Ein Marktauftrag ist eine Weisung, ein Geschäft zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftrag beim betreffenden Handelsplatz oder ausführenden Unternehmen eingeht, zum bestmöglichen verfügbaren Preis auszuführen. Der endgültige Ausführungspreis kann von dem Preis abweichen, der dem Kunden bei der Auftragserteilung angezeigt wurde. Dies kann auf Marktbewegungen, die verfügbare Liquidität und andere Faktoren zurückzuführen sein, die sich auf die Ausführung auswirken.

5.3. Auf dem Mintos-Sekundärmarkt ausgeführte Aufträge

Auf dem Mintos-Sekundärmarkt erteilte Aufträge werden ausschließlich zu dem vom Kunden (dem „Verkäufer“) festgelegten Preis und bis zu dem vom Verkäufer angegebenen Höchstbetrag ausgeführt. Ein Auftrag wird nur in dem Umfang ausgeführt, in dem zum festgelegten Preis eine entsprechende Nachfrage besteht. Eine Teilausführung ist bis zu dem Betrag möglich, der im Rahmen des jeweiligen Verkaufsauftrags zum festgelegten Preis verfügbar ist. Für Geschäfte auf dem Mintos-Sekundärmarkt stehen derzeit keine alternativen Auftragsarten oder Ausführungsmethoden zur Verfügung.

6. Ausführungsfaktoren und ihre relative Bedeutung

6.1. Um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, berücksichtigt die Wertpapierfirma die folgenden Ausführungsfaktoren und ihre relative Bedeutung:

6.1.1. den an den Märkten und Ausführungsplätzen, zu denen die Wertpapierfirma Zugang hat, verfügbaren Preis;

6.1.2. die Transaktionskosten, einschließlich der Ausführungsgebühren des jeweiligen Ausführungsplatzes und der Abwicklungskosten;

6.1.3. die Geschwindigkeit der Geschäftsausführung;

6.1.4. die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung unter Berücksichtigung der Marktliquidität;

6.1.5. den Umfang und die Art des Geschäfts;

6.1.6. die für die Wertpapierfirma aus der Ausführung entstehenden Risiken;

6.1.7. alle sonstigen Umstände, die die Wertpapierfirma für relevant hält.

6.2. Führt die Wertpapierfirma einen Auftrag für einen Privatkunden aus, bestimmt sich das bestmögliche Ergebnis nach dem Gesamtentgelt, d. h. dem Preis des Finanzinstruments und den mit der Ausführung verbundenen Kosten. Anderen Faktoren darf gegenüber dem Preis und den Kosten nur dann Vorrang eingeräumt werden, wenn dies dazu beiträgt, für den Privatkunden das bestmögliche Ergebnis hinsichtlich des Gesamtentgelts zu erzielen.

6.3. Bei der Festlegung der Priorität der einzelnen Ausführungsfaktoren für professionelle Kunden berücksichtigt die Wertpapierfirma die folgenden Ausführungskriterien:

6.3.1. die Merkmale des Kundenauftrags;

6.3.2. die Merkmale der Finanzinstrumente;

6.3.3. die Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann;

6.3.4. alle sonstigen Umstände, die die Wertpapierfirma für relevant hält.

6.4. Es können Umstände eintreten, unter denen die Wertpapierfirma von ihrer üblichen Priorisierung der Ausführungsfaktoren abweichen möchte. Dies kann beispielsweise bei umfangreichen Aufträgen oder Aufträgen über illiquide Instrumente der Fall sein, bei denen anderen Faktoren wie der Ausführungssicherheit und den Auswirkungen auf den Markt größere Bedeutung beigemessen wird. Gleiches gilt, wenn die Marktbedingungen, etwa schwerwiegende Marktstörungen, es der Wertpapierfirma unmöglich machen, die in dieser Ausführungspolitik festgelegten allgemeinen Regeln einzuhalten.

7. Auswahl von Ausführungsplätzen und Brokern

7.1. Die Wertpapierfirma führt Kundenaufträge grundsätzlich (i) außerbörslich (OTC), auch indem sie selbst als Gegenpartei auftritt, oder (ii) über ausgewählte Ausführungsplätze und Broker aus.

7.2. Sind die betreffenden Finanzinstrumente nicht öffentlich verfügbar oder werden sie nicht öffentlich gehandelt, führt die Wertpapierfirma Kundenaufträge außerbörslich (OTC) unmittelbar mit der emittierenden, vertreibenden oder verkaufenden Partei (Gegenpartei) aus. Aufträge über Anteile an einem Geldmarktfonds, der nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder einem MTF zugelassen ist, führt die Wertpapierfirma aus, indem sie den Auftrag an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft des Geldmarktfonds (oder eine entsprechende Einrichtung) zur Ausführung gemäß deren Regeln (oder entsprechenden Bestimmungen) weiterleitet.

7.3. Die Wertpapierfirma wählt Ausführungsplätze und Broker anhand verschiedener quantitativer und qualitativer Faktoren aus. Zu den wesentlichen Kriterien zählen die Wettbewerbsfähigkeit der Preise, die Ausführungsgeschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, die Clearing-Vereinbarungen, Mechanismen zur Handelsunterbrechung, die Zuverlässigkeit des Marktes und der aufsichtsrechtliche Status des Handelsplatzes. Diese Faktoren werden je nach Art des Finanzinstruments und Kundenkategorie unterschiedlich gewichtet. Die Auswahlkriterien werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie mit der Verpflichtung der Wertpapierfirma im Einklang stehen, für ihre Kunden dauerhaft eine bestmögliche Ausführung zu gewährleisten.

7.4. Die Wertpapierfirma kann eine begrenzte Anzahl von Ausführungsplätzen oder Brokern nutzen, wenn sie nach Prüfung der vernünftigerweise verfügbaren Alternativen zu dem Schluss kommt, dass die gewählte Ausgestaltung es ihr ermöglicht, für ihre Kunden dauerhaft das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Bei der Beurteilung sind die Ausführungsqualität, die Gesamtkosten für den Kunden, die betriebliche Zuverlässigkeit, die Abdeckung der Finanzinstrumente sowie weitere relevante quantitative und qualitative Faktoren zu berücksichtigen.

7.5. Bei bestimmten Finanzinstrumenten ist die Wertpapierfirma aufgrund ihrer Art, Struktur und begrenzten Verfügbarkeit an Handelsplätzen in erheblichem Maße auf die außerbörsliche Ausführung (OTC) angewiesen. Die Wertpapierfirma ist der Auffassung, dass die außerbörsliche Ausführung in diesen Fällen eine dauerhafte Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für ihre Kunden ermöglicht.

7.6. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Ausführungspolitik unterhält die Wertpapierfirma keine engen Verbindungen, gemeinsamen Eigentumsverhältnisse oder Interessenkonflikte mit den in Anhang A aufgeführten Ausführungsplätzen oder Brokern. Die Wertpapierfirma erhält keine Vergütungen, Rabatte oder nicht-monetäre Vorteile für die Weiterleitung von Kundenaufträgen an einen bestimmten Ausführungsplatz oder Broker, die gegen die Anforderungen der MiFID II in Bezug auf Interessenkonflikte oder Anreize verstoßen würden.

7.7. Kunden sollten sich darüber im Klaren sein, dass im Zusammenhang mit Emittenten, Ausführungsplätzen oder Brokern ein Gegenparteirisiko bestehen kann. Das Gegenparteirisiko bezeichnet das Risiko, dass die Gegenpartei eines Geschäfts ihren aus diesem Geschäft resultierenden Verpflichtungen nicht nachkommt, beispielsweise indem sie die Finanzinstrumente nicht liefert.

8. Handelspflicht

8.1. Bei Klassen von Finanzinstrumenten, die einer Handelspflicht gemäß MiFID II unterliegen, stellt die Wertpapierfirma sicher, dass die von dieser Pflicht erfassten Aufträge nicht außerbörslich (OTC), sondern entsprechend den jeweiligen Anforderungen an einem Handelsplatz ausgeführt werden.

9. Außerbörsliche Ausführung (OTC)

9.1. Bei der außerbörslichen Ausführung von Aufträgen überprüft die Wertpapierfirma die Angemessenheit des dem Kunden angebotenen Preises, indem sie gegebenenfalls verfügbare Marktdaten analysiert, die zur Preisermittlung für das betreffende Produkt herangezogen wurden, und den Preis nach Möglichkeit mit dem vergleichbarer Produkte vergleicht.

9.2. Um die Angemessenheit des Preises sicherzustellen, führt die Wertpapierfirma regelmäßig eine der folgenden Maßnahmen in der angegebenen Prioritätsreihenfolge durch:

9.2.1. Analyse der Preise von auf der Plattform gehandelten Instrumenten;
9.2.2. Analyse vergleichbarer am Markt durchgeführter Geschäfte;
9.2.3. Modellierung des Preises des Finanzinstruments.

9.3. Ist ein Finanzinstrument mit einem zugrunde liegenden Finanzinstrument oder Referenzfinanzinstrument verknüpft, durch dieses besichert oder vermittelt es auf andere Weise ein wirtschaftliches Engagement in einem solchen Instrument, berücksichtigt die Wertpapierfirma bei der Beurteilung der Angemessenheit des dem Kunden angebotenen Preises gegebenenfalls auch beobachtbare Marktpreise, Erwerbspreise und sonstige relevante Marktdaten des zugrunde liegenden Finanzinstruments oder Referenzfinanzinstruments, soweit diese Informationen verfügbar sind.

10. Störungen des Marktes oder Handelssystems

10.1. Bei einer Einstellung des Handels durch einen Dritten, Störungen des Marktes oder der eigenen Systeme der Wertpapierfirma, beispielsweise aufgrund von Systemausfällen oder eingeschränktem Zugang zu technischen Systemen, kann es unmöglich oder unangemessen sein, Aufträge auf eine der in dieser Ausführungspolitik beschriebenen Arten auszuführen. In diesem Fall ergreift die Wertpapierfirma alle angemessenen Maßnahmen, um auf andere Weise das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

11. Zusammenlegung und Zuteilung von Aufträgen

11.1. Die Wertpapierfirma darf Kundenaufträge mit anderen Kundenaufträgen oder mit Geschäften für eigene Rechnung zusammenlegen, sofern es unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge und Geschäfte insgesamt zum Nachteil eines Kunden führt, dessen Auftrag zusammengelegt werden soll.

11.2. Ein ausgeführter Sammelauftrag wird auf Grundlage des Durchschnittspreises zugeteilt.

11.3. Wurde ein Sammelauftrag nur teilweise ausgeführt, erfolgt die Zuteilung anteilig entsprechend dem jeweiligen Umfang der einzelnen Aufträge.

11.4. Wurde ein Kundenauftrag mit einem Geschäft für eigene Rechnung der Wertpapierfirma zusammengelegt und der Sammelauftrag nur teilweise ausgeführt, hat der Kundenauftrag bei der Zuteilung Vorrang.

12. Auftragsausführung nach Anlageklassen

12.1. *Schuldtitel (insbesondere Notes) und Geldmarktfondsanteile*

Die Wertpapierfirma deckt die Nachfrage ihrer Kunden, indem sie Finanzinstrumente überwiegend im Rahmen des risikolosen Eigenhandels handelt.

12.2. *ETFs und Krypto-ETPs, Aktien (Dividendenwerte)*

Ermöglicht die Wertpapierfirma den Zugang zu ETFs, Krypto-ETPs oder Aktien (Eigenkapitalwertpapieren), werden Kundenaufträge zur Ausführung an geregelten Märkten an externe Broker weitergeleitet. Die Wertpapierfirma wendet ihre Verpflichtungen zur bestmöglichen Ausführung gleichermaßen auf diese Instrumente an und überwacht die Ausführungsqualität über ihre Intermediäre, um für ihre Kunden die bestmöglichen Ergebnisse sicherzustellen.

Kunden sollten beachten, dass die Ausführungsqualität bei Krypto-ETPs durch marktspezifische Faktoren wie erhöhte Volatilität, geringere Liquidität und plötzliche Kursschwankungen beeinträchtigt werden kann, die für die zugrunde liegenden Kryptomärkte charakteristisch sind. Obwohl das Krypto-ETP selbst an einem geregelten Markt gehandelt wird und den Regeln des jeweiligen Handelsplatzes unterliegt, können diese zugrunde liegenden Risiken die Preisbildung und die Ausführungsqualität beeinflussen.

12.3. Die Wertpapierfirma unterliegt der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung:

12.3.1. wenn sich ein Kunde zu einem Geschäft verpflichtet, das nicht unmittelbar ausgeführt werden kann, wobei der Wertpapierfirma ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Art der Ausführung und der genauen Bedingungen des daraus resultierenden Geschäfts verbleibt und die Ausführung dem Kundenkonto zugeordnet werden kann, ohne dass Preis, Umfang oder sonstige Faktoren erneut vom Kunden bestätigt werden müssen;

12.3.2. wenn die Wertpapierfirma einen Auftrag als Kommissionär oder im Rahmen des risikolosen Eigenhandels für Rechnung des Kunden ausführt.

12.4. Die Ausführungsfaktoren werden in der folgenden Reihenfolge priorisiert:

12.4.1. Preis;

12.4.2. Umfang;

12.4.3. Geschwindigkeit;

12.4.4. Wahrscheinlichkeit der Ausführung;

12.4.5. Kosten;

12.4.6. Sonstige Gesichtspunkte.

12.5. Soweit möglich, werden die Preise mit externen und internen Referenzpreisen verglichen, um eine dauerhaft bestmögliche Ausführung sicherzustellen. Ein angemessener Preis für Finanzinstrumente wird anhand der Preise vergleichbarer Finanzinstrumente ermittelt, beispielsweise von Finanzinstrumenten mit demselben Risiko und derselben Laufzeit.

12.6. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Privatkunden, erfolgt die in diesem Abschnitt festgelegte Priorisierung der Ausführungsfaktoren im Einklang mit Abschnitt 6 dieser Ausführungspolitik. Dabei bleibt das Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis des Finanzinstruments und den mit der Ausführung verbundenen Kosten zusammensetzt, der maßgebliche Faktor für die Ermittlung des bestmöglichen Ergebnisses.

13. Überwachung und Beurteilung der Ausführungsqualität

13.1. Die Wertpapierfirma überwacht die Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung und dieser Ausführungspolitik. Sie beurteilt regelmäßig, ob die für die Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen eingesetzten Ausführungsplätze, Broker und sonstigen Unternehmen es ihr weiterhin ermöglichen, für ihre Kunden dauerhaft das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

13.2. Bei der Beurteilung werden die Art des Finanzinstruments, das jeweilige Ausführungsmodell und die Kundenkategorie berücksichtigt. Soweit relevant, fließen auch der Preis, die Kosten, die Geschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung sowie weitere für die Ausführungsqualität maßgebliche Faktoren ein.

13.3. Werden wesentliche Mängel festgestellt, ergreift die Wertpapierfirma geeignete Abhilfemaßnahmen. Dazu gehören erforderlichenfalls Änderungen ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung sowie ein Wechsel der Ausführungsplätze oder Broker.

14. Verantwortlichkeit, Aktualisierung und Kontrolle der Ausführungspolitik

14.1. Der Aufsichtsrat ist für die Genehmigung und Umsetzung dieser Ausführungspolitik verantwortlich.

14.2. Das Produktteam der Wertpapierfirma ist für die Umsetzung und Überwachung der in dieser Ausführungspolitik festgelegten Vorkehrungen zur Auftragsausführung verantwortlich. Die Compliance-Funktion überwacht unabhängig und gemäß ihrem Compliance-Überwachungsprogramm die Einhaltung der geltenden Anforderungen an die bestmögliche Ausführung sowie dieser Ausführungspolitik.

14.3. Die Wertpapierfirma überprüft diese Ausführungspolitik mindestens einmal jährlich und nimmt erforderlichenfalls die notwendigen Änderungen vor.

15. Sonstige Bestimmungen

15.1. Die Wertpapierfirma veröffentlicht diese Ausführungspolitik auf ihrer Website.

15.2. Die Wertpapierfirma stellt sicher, dass die Kunden vor Beginn der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen mit dieser Ausführungspolitik vertraut gemacht werden.

15.3. Mit der Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mintos-Investitionsplattform und/oder der Erteilung eines Auftrags zur Ausführung gilt die Zustimmung des Kunden zu dieser Ausführungspolitik als erteilt.

15.4. Soweit diese Ausführungspolitik die Möglichkeit vorsieht, Kundenaufträge außerhalb eines Handelsplatzes auszuführen, informiert die Wertpapierfirma den Kunden über diese Möglichkeit und holt vor einer solchen Ausführung dessen vorherige ausdrückliche Zustimmung ein. Diese Zustimmung kann in Form einer allgemeinen Vereinbarung oder für ein einzelnes Geschäft eingeholt werden.

Anhang A – Liste der Ausführungsplätze und Broker:

- Tradegate BSX (für Krypto-ETPs, ETFs und Aktien (Eigenkapitalwertpapiere))

- Upvest Securities GmbH (externer Broker für die Auftragsausführung über Tradegate).